

II- 3277 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 02 27

Zl. 5154-Pr.2/1974

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n 1.

1548 / A. B.  
ZU 1581 / J.  
Präs. an 28. Feb. 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Brösigke und Genossen vom 24. Jänner 1974, Nr. 1581/J, betr. Kinderabsetzbetrag, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß den Anordnungen des § 57 Abs. 10 EStG 1972 sind Anträge auf Verzicht auf Kinderabsetzbeträge, die nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte gestellt werden, erst für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach Ablauf des Kalenderjahres der Antragstellung enden. Diese gesetzliche Bestimmung, die eine Befristung des Wahlrechtes bei dem Verzicht auf Kinderabsetzbeträge vorsieht, hat der Gesetzgeber für notwendig erachtet, weil ansonsten durch wiederholte Verzichtserklärungen und Verzichtsrücknahmen im Laufe eines Kalenderjahres nicht mehr sichergestellt gewesen wäre, daß die Lohnsteuerstellen der Finanzämter infolge der angespannten Personallage ihrer anderen Aufgaben, die ein weitaus größeres Arbeitsaufkommen betreffen, nachkommen können.

Desungeachtet hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 11. Jänner 1974, Zl. 250.464-9b/74, allen Finanzlandesdirektionen folgendes mitgeteilt:

"Anlässlich der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für die Kalenderjahre 1974 bis 1976 auf Grund der Personenstandsaufnahme 1973 mußte festgestellt werden, daß zahlreiche Steuerpflichtige trotz des entsprechenden Vermerkes in den Haushaltslisten, in Unkenntnis der steuerlichen Auswirkungen den Verzicht auf den Kinderabsetzbetrag unterlassen haben.

Im Hinblick auf den relativ kurzen Zeitraum, der zwischen der Zustellung der Lohnsteuerkarten an die Steuerpflichtigen und

- 2 -

dem Jahresende bestand, sind Verzichtserklärungen auf Kinderabsetzbeträge auch noch nach Ablauf des Kalenderjahres 1973 bis 31. Jänner 1974 mit Wirkung für das Kalenderjahr 1974 und die Folgejahre (1975 und 1976) von den Finanzämtern entgegenzunehmen. Diese Verzichtserklärung bindet aber jedenfalls den Steuerpflichtigen für das gesamte Kalenderjahr 1974. Eine Rücknahme dieser Verzichtserklärung kann sich somit erst für das Kalenderjahr 1975 auswirken."

Weiters wurden hievon die Tageszeitungen durch eine Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Jänner 1974 entsprechend in Kenntnis gesetzt und das Fernsehen brachte in den Nachrichten ebenfalls einen Hinweis auf diese Fristverlängerung.

Da, wie dem Bundesministerium für Finanzen durch fernmündliche Berichte der Finanzlandesdirektionen bekannt ist, die meisten Steuerpflichtigen, die eine Verzichtserklärung verspätet abgegeben haben, diese Erklärungen bei den Finanzämtern unmittelbar nach dem 1. Jänner 1974 eingebracht haben, ist auf Grund der vom Bundesministerium für Finanzen getroffenen Maßnahmen damit zu rechnen, daß in allen Fällen, in denen die mangelnde Verzichtserklärung nur auf den kurzen Zeitraum zwischen Zustellung der Lohnsteuerkarte und Jahresende zurückzuführen ist, eine Sanierung dieser Fristversäumnisse möglich ist.

Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt des weiteren bei der nächsten Novellierung des Einkommensteuergesetzes die Frist für den Verzicht auf Kinderabsetzbeträge, soweit die Kinderabsetzbeträge nicht überhaupt aus dem Einkommensteuergesetz eliminiert und durch höhere Familienbeihilfen ersetzt werden, vom 31. Dezember auf den 31. Jänner des Folgejahres - analog wie bei den Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten - zu verschieben.

